

# **Gemeinde Leutwil**



---

## **Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen**

---

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich / Allgemeines	3
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	3
§ 3 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	3
§ 4 Verjährung	4
§ 5 Zahlungspflichtige	4
§ 6 Verzug, Rückerstattung	4
§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	4
<b>B. Erschliessungsbeiträge</b>	<b>5</b>
§ 8 Finanzierung	5
§ 9 Kosten	5
§ 10 Beitragsplan	5
§ 11 Anlagen mit Mischfunktion	5
§ 12 Beitragsplan, Auflage und Mitteilung	5
§ 13 Vollstreckung	6
§ 14 Bauabrechnung	6
§ 15 Zahlungspflicht	6
§ 16 Fälligkeit	6
<b>C. Strassen</b>	<b>7</b>
<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	<b>7</b>
§ 17 Kostenanteil, Basis-, Grob- und Feinerschliessung	7
§ 18 Kostenverteilung	7
§ 19 Finanzierung des Unterhalts	7
<b>D. Wasserversorgung</b>	<b>8</b>
<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	<b>8</b>
§ 20 Bemessung	8
<b>II. Anschlussgebühr</b>	<b>8</b>
§ 21 Bemessung	8
§ 22 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	9
<b>III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)</b>	<b>9</b>
§ 23 Benützungsg Gebühren	9
§ 24 Bemessung	9
§ 25 Grundgebühr	9
§ 26 Verbrauchsgebühr	10
§ 27 Sonderfälle	10

	<b>E. Abwasser</b>	11
	<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	11
§ 28	Bemessung	11
	<b>II. Anschlussgebühr</b>	11
§ 29	Bemessung	11
§ 30	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	12
§ 31	Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	13
	<b>III. Benützungsgebühr</b>	13
§ 32	Benützungsgebühr	13
§ 33	Bemessung	13
§ 34	Grundgebühr	13
§ 35	Verbrauchsgebühr	14
	<b>F. Rechtsschutz und Vollzug</b>	14
§ 36	Rechtsschutz, Vollstreckung	14
	<b>G. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	14
§ 37	Übergangsbestimmungen	14
§ 38	Revision	15
§ 39	Inkrafttreten	15
	<b>Anhang</b>	
	Tarifordnung	1-5

Die Einwohnergemeinde Leutwil beschliesst gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Reglement für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Geltungsbereich <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

Allgemeines <sup>2</sup>In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen <sup>1</sup>An die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsgebühren

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gilt das Gebührenreglement in Bausachen der Gemeinde Leutwil vom 1.12.1995.

### § 3

Mehrwertsteuer <sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung <sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2004. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 4

Verjährung

<sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige

<sup>1</sup>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

<sup>2</sup>Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstücks haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren.

§ 6

Verzug, Rückerstattung

<sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup>Beiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbauten Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Absatz 4 BauG).

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## B. Erschliessungsbeiträge

### § 8

Finanzierung Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels eines Beitragsplanes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäss § 37 Abs. 3 des Baugesetzes geregelt.

### § 9

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten sowie die Kosten des Beitragsplanes
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- f) die Finanzierungs- und Verwaltungskosten

### § 10

Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Kostenverteilung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

### § 11

Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

### § 12

Beitragsplan, Auflage und Mitteilung <sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des auf sie entfallenden Beitrages (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung)

durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 13

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 14

Bauabrechnung

<sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 15

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 16

Fälligkeit

<sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup>Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## C. Strassen

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 17

Bemessung	<sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung sowie Erneuerung von Strassen betreffend der Grob- und Feinerschliessung gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.
Privatstrassen	<sup>2</sup> Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.
Basiserschliessung	<sup>3</sup> Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Basiserschliessung (Hauptverkehrsstrassen HVS / Hauptsammelstrassen HSS) werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen. Sofern den Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteiles Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben.
Fuss- und Radwege	<sup>4</sup> Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Gemeinde, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.

#### § 18

Kostenverteilung	Im Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Kosten der Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile verteilt. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie: <ul style="list-style-type: none"><li>- Beitragsperimeter,</li><li>- Grundstückgrösse,</li><li>- Ausnutzungsmöglichkeiten,</li><li>- Bautiefe (direkt anstossende/hinterliegende Grundstücke),</li><li>- bereits oder teilweise überbaute Grundstücke,</li><li>- Erschliessung durch mehrere Strassen,</li><li>- Gehwege,</li><li>- erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen (zum Zeitpunkt der Erbringung ohne Verzinsung),</li></ul> zu berücksichtigen. Die Details werden im konkreten Einzelfall geregelt.
------------------	---

#### § 19

Finanzierung des Unterhalts	Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltskosten von Gemeindestrassen.
-----------------------------	---

## D. Wasserversorgung

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 20

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang zu diesem Reglement.

### II. Anschlussgebühr

#### § 21

Bemessung <sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche der angeschlossenen Baute gemäss Tarif im Anhang.

Definition:  
Gesamtgeschoss-  
fläche <sup>2</sup>Als anrechenbare Gesamtgeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte, soweit die Räume auf alle 4 Seiten geschlossen sind.

Nicht angerechnet werden:

- a) Dachgeschossflächen unter 1.50 m lichter Raumhöhe;
- b) Estriche von Wohnhäusern, die für die wohnliche Nutzung zuerst einer baulichen Veränderung bedürfen;
- c) Für Klein- und Anbauten gemäss ABauV sowie für Garagen und Autoeinstellhallen werden keine Anschlussgebühren erhoben, sofern diese Räume keine Wasseranschlüsse aufweisen.

Industrie und  
Gewerbe <sup>3</sup>Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen und landwirtschaftlich genutzte Gebäude ohne Viehhaltung (GVE) wird die Gebühr gemäss Tarifanhang reduziert.

Schwimmbassins <sup>4</sup>Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt erhoben.

Um-, An-, Aus- und  
Erweiterungsbauten <sup>5</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die, durch die baulichen Veränderungen bedingte erweiterte Fläche erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

Gebäudeabbruch,  
Ersatzbauten <sup>6</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr im Verhältnis alte Gebäudefläche / neue Gebäudefläche angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.



Landwirtschaftliche Bauten <sup>7</sup>Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Gesamtgeschossfläche nur für das Wohnhaus erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr pro Grossvieheinheit gemäss Tarif im Anhang erhoben.

## § 22

Zahlungspflicht <sup>1</sup>Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.

Sicherstellung <sup>2</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Akontozahlung, Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung <sup>3</sup>Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

Zahlungsfrist <sup>4</sup>Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

## III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

### § 23

Benützungsgebühren <sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Teilzahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

### § 24

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

### § 25

Grundgebühr <sup>1</sup>Die Grundgebühr bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

#### § 26

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

#### § 27

Sonderfälle

<sup>1</sup>Für Bauwasser und Sonderfälle ist ein Pauschalbetrag gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entrichten.

<sup>2</sup>Sofern der Wasserverbrauch bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, Festwirtschaften, Schaustellbuden und dgl. gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 25 und 26 hievore berechnet.

## E. Abwasser

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 28

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang zu diesem Reglement.

### II. Anschlussgebühr

#### § 29

Bemessung <sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang. Sie setzt sich für alle Gebäude wie folgt zusammen:

- a) Pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für die in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;
- b) Pro m<sup>2</sup> Gesamtgeschossfläche

Definition: Gebäudegrundfläche <sup>2</sup>Als Gebäudegrundfläche gilt die auf den Grundriss projizierte horizontale Gebäudefläche, inklusive Klein- und Nebenbauten, von denen Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird.

- Gesamtgeschossfläche <sup>3</sup>Als anrechenbare Gesamtgeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte, soweit die Räume auf alle 4 Seiten geschlossen sind.

Nicht angerechnet werden:

- a) Dachgeschossflächen unter 1.50 m lichter Raumhöhe;
- b) Estriche von Wohnhäusern, die für die wohnliche Nutzung zuerst einer baulichen Veränderung bedürfen;
- c) Für Klein- und Anbauten gemäss ABauV sowie für Garagen und Autoeinstellhallen werden auf der Gesamtgeschossfläche keine Anschlussgebühren erhoben, sofern diese Räume keine Wasseranschlüsse aufweisen. Wird das Dachwasser der vorgenannten Bauten einer Versickerung zugeführt, entfällt auch die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche.

Industrie und Gewerbe <sup>4</sup>Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen wird die Gebühr gemäss Tarifanhang reduziert.

Landwirtschafts- betriebe	<sup>5</sup> Sofern landwirtschaftliche Bauten an die Kanalisation angeschlossen werden, sind die Anschlussgebühren gemäss Abs. 1 bis 3 zu erheben. Ökonomie- und Nebengebäude der Landwirtschaftsbetriebe werden wie Gewerbebetriebe beurteilt.
Schwimmbassins	<sup>6</sup> Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr gemäss Tarifanhang pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt erhoben.
Reduktionen	<sup>7</sup> Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche entfällt, wenn das Dachwasser versickert wird. Bei direkter Einleitung des Dachwassers in öffentliche Gewässer wird die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche gemäss Tarifanhang reduziert. Die Ableitung von Dachwasser in öffentliche Drainage-/Meteorleitungen berechtigt zu keiner Gebührenermässigung.  <sup>8</sup> Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche kann für Retentionswasser (z.B. unterirdische bzw. überhumusierte Bauten, begrünte Dächer), welches nicht vollumfänglich versickert wird, ermässigt werden.  <sup>9</sup> Die Anschlussgebühr für Hartplätze entfällt, wenn das anfallende Wasser vollumfänglich versickert wird. Bedingung dazu ist, dass die Hartplätze mit sickerfähigen Materialien ausgeführt sind.  <sup>10</sup> In ausserordentlichen Fällen, kann der Gemeinderat mit der Baubewilligung eine angemessene Reduktion gewähren. Er kann sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.
Zuschläge	<sup>11</sup> Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Für die entsprechende Berechnung lässt er sich auf Kosten des Gesuchstellers von einem unabhängigen Fachmann beraten.
	§ 30
Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	<sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) im Verhältnis alte Gebäudefläche / neue Gebäudefläche angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbau- ten	<sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die durch die baulichen Veränderungen bedingten erweiterten Flächen erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.
Zweckänderung	<sup>3</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

### § 31

Zahlungspflicht	<sup>1</sup> Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.
Sicherstellung	<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Akontozahlung, Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
Erhebung	<sup>3</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung.
Zahlungsfrist	Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### III. Benützungsgebühr

#### § 32

Benützungsgebühren	<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb und die Erneuerung sowie den Unterhalt sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Teilzahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
--------------------	---

#### § 33

Bemessung	Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.
-----------	--

#### § 34

Grundgebühr	<sup>1</sup> Die Grundgebühr bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.  <sup>2</sup> Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt und daraus resultierend kein Abwasser entsorgt wird. Auf die Gebühr wird verzichtet, wenn die Liegenschaftsentwässerungsleitung von der Hauptkanalisation abgetrennt ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
-------------	---

## § 35

Verbrauchsgebühr

<sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise in grösserem Umfang Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühr kann erhöht werden oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Leutwil beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung etc.).

<sup>4</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

## F. Rechtsschutz und Vollzug

### § 36

Rechtsschutz, Vollstreckung

<sup>1</sup>Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

<sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 37

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 38

Revision

Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 39

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. Juli 2004 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt sind das Wasserreglement vom 1. Dezember 1989 und das Abwasserreglement vom 27. Mai 1988 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

Vorstehendes Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2004 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindeammann:

sig. Max Stenz

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Michelle Bucher